

Abgeordnetenspenden – eine Regelungslücke des Parteiengesetzes?, erschienen in: NVwZ 2003, S. 14

Die im Detail noch nicht geklärte Finanzierung eines von dem nordrhein-westfälischen Landesvorsitzenden im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 verbreiteten Flugblattes belegt, daß auch nach der jüngsten Novellierung des Parteiengesetzes wichtige Fragen im Recht der Parteispenden ungeklärt sind.

Die Rechtsfolgen des Parteiengesetzes (z.B. Strafbarkeit der Nichtweiterleitung an das für Finanzangelegenheiten satzungsmäßig bestimmte Vorstandsmitglied) treten nur ein, wenn es sich um eine *Parteispende* gehandelt hat, das Geld also der Partei als solcher zugute kommen soll. Auf Abgeordnetenspenden, mit denen die politische Arbeit eines einzelnen Kandidaten oder Parteimitglieds unterstützt werden soll, ist das Parteiengesetz indes nicht anwendbar; eine Erstreckung von Straftatbeständen verstieße insofern gegen das Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG). Für die Unterscheidung zwischen Partei- und Abgeordnetenspenden kommt es dabei auf den Willen des Spenders an. Bei anonymen Spenden – wie im Falle des „Möller-Flyers“ – ist dieser Wille nicht feststellbar. Es kann demnach nicht ohne weiteres von einer Parteispende ausgegangen werden. Für Abgeordnetenspenden enthalten das Abgeordnetengesetz des Bundes und die entsprechenden Normen der Bundesländer zwar Verhaltensregeln, deren Verletzung ein parlamentsinternes Verfahren zur Folge hat. Die Anwendbarkeit dieser Regeln setzt jedoch voraus, daß es sich bei den Spendenempfängern um Mandatsträger handelt. Für *Wahlkandidaten* gelten diese Regeln nicht.

Liegen die an den Abgeordneten zugewandten Beträge unter dem für die Schenkungsteuer geltenden Freibetrag, sind sie nicht schenkungsteuerpflichtig. Da keine Zusammenrechnung der an den Empfänger erfolgten Einzelzuwendungen erfolgt, wird mittels einer Stückelung größerer Summen die Grenze zur Steuerpflicht regelmäßig nicht überschritten. Auch das Steuerrecht enthält demnach für den vorliegenden Fall keine Sanktion.

Für Abgeordnetenspenden ist somit eine Lücke im Gesetz festzustellen. Da das Handeln der Person des Mandatsträgers bzw. des Bewerbers um ein politisches Mandat in der deutschen Parteiendemokratie regelmäßig nicht von der Programmatik der Partei zu trennen ist, ist dem Transparenzgebot des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG nur dann Genüge getan, wenn auch Abgeordnetenspenden zukünftig dem Regime des Parteienrechts unterstellt werden.